

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00292 vom 28. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2013.00292](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00292)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00292 du 28 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00292 del 28 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1967 und bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG gegen die Folgen von Unfällen versichert, zeigte mit Unfallmeldung vom 12. Juli 2013 (Urk. 7/Z1) an, er habe am 11. Juli 2013 beim Reinigen des Grills eine ungeschickte Drehung aus dem Knie heraus gemacht und sich dabei eine Meniskusläsion am linken Knie zugezogen. Das am Tag nach dem Vorfall durch den konsultierten Arzt veranlasste MRI brachte einen Riss im Hinterhorn des medialen Meniskus zur Darstellung

(Urk. 7/ZM1). Mit Verfügung vom 12. September 2013 (Urk. 7/Z12) verneinte die Zürich Versicherungsgesellschaft AG eine Leistungspflicht mangels Vorliegens eines Unfallereignisses im Rechtssinne sowie mangels unfallähnlicher Körperschädigung. Die vom Krankenversicherer von X.\_\_\_\_, der Avanex Versicherungen AG, dagegen erhobenen Einsprache (Urk. 7/Z15) wies der Unfallversicherer mit Entscheid vom 25. November 2013 ab (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art.

#### **E. 1.2**

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

( ATSG ) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

#### **E. 1.3**

.2

Bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art.

##### **E. 1.3.1**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht und folgende Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt:

a.

Knochenbrüche; b.

Verrenkungen von Gelenken;

c.

Meniskusrisse; d.

Muskelrisse; e.

Muskelzerrungen; f.

Sehnenrisse; g.

Bandläsionen; h.

Trommelfellverletzungen. Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., 1989, S. 202).

## **E. 2**

Hiergegen erhob die Avanex Versicherungen AG am 10. Dezember 2013 Beschwerde und er suchte um Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie um Erbringung der gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2014 (Urk.

## **E. 5**

unter Beilage ihrer Akten, Urk. 7/Z1-Z18 , Urk. 7/ZM1-ZM3 ) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2014 (Urk. 8) wurde der Versicherte X.\_\_\_\_ zum Verfahren beigelegt. Seine daraufhin ergangene Stellungnahme vom 4. Februar 2014 (Urk. 10) wurde den Parteien mit Schreiben vom 10. Februar 2014 (Urk. 11) zur Kenntnis gebracht. 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 6**

des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) wer - den - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt ( Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen ( Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden ( Abs. 3).

## **E. 9**

Abs. 2 UVV zu qualifizieren ist (E. 1.3.1) . Dabei zu Recht nicht infrage gestellt wurde, dass die Meniskuskollision am linken Knie unter die in Art. 9 Abs. 2 lit . a bis h UVV aufgelisteten Körperschädigungen fällt. Streitig ist jedoch, ob diese Läsion auf einen schädigenden äusseren Faktor zurückzuführen ist

( vgl. E. 1.3.2).

Ist dies der Fall, ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit . c UVV gegeben. Wird hingegen ein unfallähnliches Ereignis verneint, führt dies zur

Annahme einer ausschliesslich aufgrund eines pathologischen oder degenerativen Prozesses erfolgten Läsion, was eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin ausschliessen würde (vgl. BGE 129 V 466 E. 2.2). 3. 3.1

Mit Schadenmeldung vom 12. Juli 2013 (Urk. 7/Z1) beschrieb der Beigeladene den Ereignisablauf wie folgt: „Wollte nach dem Essen den Grill reinigen und habe dabei eine ungeschickte Drehung aus dem Knie heraus gemacht, dabei ist der Meniskus angerissen.“ 3.2

Mit Schreiben vom 30. Juli 2013 (Urk. 7/Z5) schilderte der Beigeladene gegenüber der Beschwerdegegnerin, er habe den Grill gereinigt. Stehend und mit angewinkelten Knien habe er versucht, eine Schmutzstelle etwas weiter unten zu erreichen. Dabei habe er eine etwas heftige ruckartige Drehbewegung nach rechts gemacht, um an diese Stelle zu gelangen. Dies habe zu einem sehr schmerzhaften Stich im linken Knie geführt. Seine Haltung beim Reinigen sei etwas ungewöhnlich gewesen – stehend, mit angewinkelten Knien nach vorne geneigt, damit er besser an die Schmutzstelle habe gelangen können – dazu sei die heftige Drehbewegung nach rechts gekommen. Er habe zuvor noch nie Beschwerden mit Bändern, Gelenken oder Knochen gehabt (Urk. 7/Z5). 4. 4.1

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich der Sachverhalt nicht so zugetragen hätte wie vom Beigeladenen geschildert, was denn die Beschwerdegegnerin auch nicht vorbringt. Die Beschwerdegegnerin machte jedoch geltend, dieser Lebenssachverhalt stelle eine alltägliche Belastung des Knies und damit eine physiologisch normale und psychologisch beherrschte Beanspruchung des Körpers dar, weshalb eine unfallähnliche Körpererschädigung zu verneinen sei (Urk. 2 S. 3). 4.2

Durch die vom Beigeladenen eingenommene Stellung – angewinkelte Knie, nach vorne gebeugt – war das Kniegelenk bereits vor der Drehung belastet. Durch die Drehbewegung nach rechts wurde das Kniegelenk in der Folge zusätzlich in Anspruch genommen. Dazu kam, dass die hier interessierende Drehbewegung mit einer gewissen Ruckartigkeit erfolgte. Hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass heftige und/oder belastende Bewegungen nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen würden (BGE 129 V 466 E. 4.2.3, Urteil des Bundesgerichts U 223/05 vom 27. Oktober 2005, E. 4.1), ist unter diesen Umständen von einem gesteigerten Schädigungspotential der vorgenommenen Drehbewegung auszugehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3) ist der vorliegende Sachverhalt nicht vergleichbar mit demjenigen, welches dem Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2010 vom 28. September 2010 zugrunde lag. In jenem Urteil verneinte das Bundesgericht ein gesteigertes Gefährdungspotential beim Abdrehen des Körpers zum Zweck, einen Wasserkrug zu füllen (E. 5.3). Die dort beurteilte Drehbewegung erfolgte jedoch weder mit gebeugtem Knie noch gab es andere Hinweise auf Umstände, die für ein gesteigertes Gefährdungspotential gesprochen hätten. Dass aufgrund einer gebeugten Kniehaltung jedoch ein gesteigertes Schädigungspotential vorhanden sein kann, ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtes U 148/04 vom 2. Dezember 2004, E. 2.3, U 198/00 vom 30. August 2001, E. 3.b).

Im Übrigen hatte das Bundesgericht auch in einem Fall, in welchem sich die Versicherte beim Kochen brüsk umgedreht hatte, um etwas aus dem Küchenschrank zu holen und sich dabei eine Verletzung des Meniskus zuzogen hatte,

das Vorliegen eines äusseren Faktors bejaht (Urteil des Bundesgerichts U 5/02 vom 21. Oktober 2002). Ist

somit angesichts der vorgenommenen Drehbewegung das Vorliegen eines äusseren Faktors mit erheblichem Schädigungspotential zu bejahen, kann nicht von einer eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingten Gesundheitsschädigung ausgegangen werden.

Die Meniskusläsion ist daher nach Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV als unfallähnliche Körperverletzung zu betrachten, und die Beschwerdegegnerin hat dafür die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Gericht erkennt:

- 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 25. November 2013 mit der Feststellung aufgehoben, dass der Beigeladene am 11. Juli 2013 eine unfallähnliche Körperschädigung erlitten hat und die Beschwerdegegnerin dafür die gesetzlichen Leistungen zu erbringen hat.

Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über die in Betracht fallenden Leistungsansprüche befunde.

- 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

- 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Avanex Versicherungen AG - Zürich  
Versicherungs-Gesellschaft AG - X.\_\_\_\_ - Bundesamt für Gesundheit

- 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.